



Leistungen für Flüchtlinge

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

die Vielfalt macht

LANDKREIS BÖBLINGEN



Wer ist leistungsberechtigt nach dem AsylbLG?

- Asylantrag ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu stellen.
- Solange über den Asylantrag noch nicht entschieden ist, erhält der Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung.
- Keine Asylanerkennung, dann Duldung, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (Aussetzung der Abschiebung).
- Bei Asylanerkennung i.d.R. unbefristete Aufenthaltsgenehmigung (dann Zuständigkeit Jobcenter).



Änderung des AsylbLG zum 01.03.2015

Wichtigste Änderung § 2 AsylbLG

- Wartefrist der AsylbLG-Berechtigten, anstelle Grundleistungen höhere „Analogleistungen“ zu erhalten, wird von 48 Monate auf 15 Monate abgesenkt.
- Höhere Leistungen erhält, wer sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechungen im Bundesgebiet aufhält und die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtmisbräuchlich selbst beeinflusst hat.



Leistungssätze

Grundleistungen nach § 3

- Die Grundleistungen sind gesetzlich festgelegt und setzen sich aus verschiedenen Abteilungen, wie z.B. Ernährung, Energie, Gesundheit, Hygiene oder Taschengeld zusammen.

Leistungen nach § 2

- Hier ist das SGBXII analog anzuwenden.

	Regelsätze AsylbLG ab 01.03.2015	Regelsätze in entsprechender Anwendung §2 SGB XII
RB 1, 1 Erwachsener mit eigenem HH, alleinstehend oder alleinerziehend	359,00 EUR	399,00 EUR
RB 2, 2 erwachsene Ehepartner oder Lebenspartner mit gemeinsamen Haushalt	323,00 EUR	360,00 EUR
RB 3, volljährige Haushaltsangehörige	287,00 EUR	320,00 EUR
RB 4, Kinder 14 - 17 Jahre	283,00 EUR	302,00 EUR
RB 5, Kinder 6 - 13 Jahre	249,00 EUR	267,00 EUR
RB 6, Kinder 0 - 5 Jahre	217,00 EUR	234,00 EUR

Leistungen bei Krankheit

Leistungen nach § 3

- Krankenhilfe mit Behandlungsausweis
- Entscheidung, ob die Behandlung dringend und unaufschiebbar ist (Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen)

Leistungen nach § 2

- Krankenhilfeleistungen nach § 264 SGB V
- Betreuung durch die Krankenkasse im Auftrag des Sozialhilfeträgers

Einmalige Beihilfen

Einmalige Beihilfen sind z.B.

- Babygrundausrüstung
- Wohnungseinrichtung (Grundsatz: gebrauchte Gegenstände sind vorrangig zu gewähren)
- Notwendige Elektrogeräte, z.B. Waschmaschine, Herd, Kühlschrank
- Verhütungsmittel (Pille, Spirale)
- „Bildung und Teilhabe“
nach Vorlage Schulbescheinigung 100 EUR/Schuljahr für Schulbedarf

